



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung

von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende vom 7. Februar 2012

Aufgrund der §§ 131 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und aufgrund des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 269) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der anteiligen Fahrtkosten für die Fahrten von Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der Schule sowie das Verfahren zur Antragstellung.

§ 2

Anspruchsberechtigte/Anspruchsumfang

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne der Satzung sind:

- Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) der allgemeinbildenden Schulen, der Ersatzschulen und Vollzeit Schüler der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern (Personensorgeberechtigte).
- Schüler/ Auszubildende an Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, deren im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte im Landkreis Elbe-Elster gelegen ist, bzw. deren Eltern.
- Schüler an Förderschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern.
- Schüler an genehmigten Schulen mit besonderer Prägung, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben bzw. deren Eltern.
- Schüler des zweiten Bildungsweges, wenn sie einen Abschluss der 9. oder 10. Klasse (Berufsbildungsreife bis Fachoberschulreife) an der VHS des Landkreises Elbe-Elster anstreben.

(2) Nicht antragsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:

- Schüler in den Bildungsgängen der Fachschule,
- Schüler des zweiten Bildungsweges, die nicht unter § 2 Abs. 1 e) fallen,
- Auszubildende, die gemäß § 1 Abs. 3 BbgSchulG einen Heilberuf bzw. einen Heilhilfsberuf erlernen und
- Schüler und Auszubildende nach Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht gemäß dem BbgSchulG mit Ausnahme des Bildungsganges der Fachoberschulreife.

(3) Wenn Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) BbgSchulG mit Wohnung in einem anderen Bundesland einen Anspruch auf Schülerfahrtkostenerstattung in ihrem Land haben, so wird dieser auf den im Landkreis Elbe-Elster bestehenden Anspruch angerechnet.

(4) Für die unter Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung genannten Schüler gilt der Anspruch grundsätzlich für den Besuch der gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft. Als nächsterreichbare Schule gilt die, welche mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbar ist. Bei Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft, für die der Schulträger gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt hat, gilt die vom Schüler bzw. den Eltern angewählte Schule als die nächsterreichbare Schule. Wenn Schüler eine Schule deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule wegen ausgeschöpfter Kapazität nicht aufgenommen wurden, gilt die besuchte Schule als die nächsterreichbare.

Für Schüler, die auf Wunsch eine andere als die zuständige bzw. nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besuchen, ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet/ bezuschusst im Höchstfall die Kosten, die beim Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der Schulform entstanden wären bzw. die geringeren tatsächlich notwendig gewordenen Beförderungskosten, nach Maßgabe dieser Satzung.

(5) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächsterreichbaren Förderschule des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps. Erfolgt die Zuweisung des Staatlichen Schulamtes auf Wunsch des Schülers oder der Eltern an eine weiter entfernte Schule, so ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet im Höchstfall die Kosten, die ihm beim Besuch der nächsterreichbaren Schule entstanden wären, die über eine der Behinderung entsprechende Ausstattung verfügt.

(6) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine weiter entfernt liegende Schule überwiesen, so haben der Schüler oder dessen Personensorgeberechtigten die dadurch zusätzlich entstehenden Fahrtkosten zu tragen.

§ 3**Schulweg**

(1) Die gemäß § 2 dieser Satzung antragsberechtigten Schüler haben Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung, wenn der einfache Schulweg bei Schülern

der Primarstufe innerhalb geschlossener Ortschaften

mindestens 2,00 km;

der Sekundarstufe I

mindestens 4,00 km;

der Sekundarstufe II

mindestens 6,00 km

beträgt.

(2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der direkte Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgeländes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg.

(3) Als zumutbare Entfernung zwischen der Wohnung des antragsberechtigten Schülers/ Auszubildenden und der nächstreichbaren benutzbaren Haltestelle der öffentlichen Linien wird eine Entfernung von

1,5 km bei Schülern der Primarstufe,

2,5 km bei Schülern der Sekundarstufe I,

3,0 km bei Schülern der Sekundarstufe II festgelegt.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Elbe-Elster auf Antrag der Eltern unabhängig von den im Absatz 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

§ 4**Beförderungsarten/ Beförderung**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), mit gesonderten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs, in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen.

(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen.

(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. zum allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule, es sind nicht die individuellen Unterrichtszeiten der einzelnen Schüler gemeint. Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsunternehmen oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs.

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im Schülerspezialverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft am bzw. die Abfahrt vom Schulstandort innerhalb von 45 Minuten vor Schulanfang oder nach Schulschluss erfolgt.

§ 5**Umfang der Leistungen des Landkreises**

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung/ Bezuschussung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Gleichermaßen werden auch die Kosten für die Fahrten zu den nach den Verwaltungsvorschriften Praxislernen durchzuführenden Betriebspraktika anerkannt. Genaueres hierzu ist im § 11 dieser Satzung geregelt.

(2) Über Fahrtkosten im Sinne des § 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG entscheidet der jeweilige Schulträger, sie fallen nicht unter diese Satzung.

§ 6**Anspruchsvoraussetzung für den Schülerspezialverkehr**

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr, sofern der einfache Schulweg mindestens 1,0 km beträgt. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit des Schülers abhängig.

(2) Der Anspruch auf eine Sonderbeförderung besteht, wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen kann. Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist durch die Eltern beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Dem Schulverwaltungs- und Sportamt sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk bzw. ein schulärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme der zuständigen sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle einzureichen. Sollte das Amt zur Entscheidung noch weitere Unterlagen benötigen, so sind diese zu erbringen.

(3) Anspruch auf Sonderbeförderung besteht auch, wenn in begründeten Einzelfällen die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Antrag auf Sonderbeförderung ist in diesen Fällen mit ausführlicher Begründung an das Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen. Über die Anträge wird in der Verwaltung entschieden. Der Antrag muss grundsätzlich drei Wochen vor dem Tag in der Verwaltung vorliegen, ab dem die Sonderbeförderung benötigt wird.

(4) Die Schülerbeförderung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt im eigens für diese Schulen organisierten Schülerspezialverkehr. Die Eltern erhalten rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eine Information von der Schule, wann, wo und durch welches Unternehmen ihr Kind abgeholt bzw. zurückgebracht wird. Die Schülerbeförderung setzt unmittelbar nach Unterrichtsende ein. Der Tourenplan wird vom Träger der Schülerbeförderung festgelegt. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Ein- und Aussteigen ohne Verzögerung vorangeht.

(5) Die Eltern haben die Pflicht, dass Verkehrsunternehmen zu informieren, wenn die Beförderungslleistung, zum Beispiel auf Grund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Verkehrsunternehmen zu informieren, wann die Beförderungslleistung wieder in Anspruch genommen werden soll. Den Eltern, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

(6) Auf Antrag der Schule ist es bei Zustimmung der Eltern und der Schulaufsicht im Rahmen der Förderung des Schülers auch möglich, Schüler der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in den öffentlichen Linienverkehr einzugliedern.

§ 7**Eigenanteil**

(1) Schüler und Auszubildende oder deren Eltern, die entsprechend dieser Satzung einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten geltend machen, werden an den Beförderungskosten wie folgt beteiligt, wenn der Schüler über kein eigenes Einkommen verfügt:

a) 7,50 € pro Monat für Schüler der Primarstufe;

b) 13,00 € pro Monat für Schüler der Sekundarstufen I und II sowie für Schüler im Schülerspezialverkehr.

(2) Schüler der Sekundarstufen I und II sowie Auszubildende mit eigenem Einkommen (BAföG/ Ausbildungsvergütung/ BAB/ Mobilitätzuschuss/ Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis) über 50,00 €, die entsprechend dieser Satzung einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten geltend machen oder deren Eltern werden an den Beförderungskosten wie folgt beteiligt:

- a) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen bis 250,00 €
40 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 25,00 €;
- b) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 250,01 € bis 350,00 €
50 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 40,00 €;
- c) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 350,01 € bis 450,00 €
60 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 55,00 €;
- d) bei Schülern der Sek. I und II sowie Auszubildende mit einem Einkommen über 450,00 € entfällt der Zuschuss des Landkreises.

Als maßgebliches Einkommen des Schülers/ Auszubildenden wird das Bruttoeinkommen aus einem Ausbildungs- / Arbeitsverhältnis oder dem BAföG, dem Mobilitätzuschuss, der Berufsausbildungsbeihilfe herangezogen.

Schüler und Auszubildende, die auf Wunsch eine andere als die zuständige/ nächsterreichbare Schule besuchen oder die Beförderung selbst organisieren, werden im gleichen Maße an den Kosten beteiligt.

(3) Die Schülerjahreskarte, die ausgereicht wird, gilt für 12 Monate, der Eigenanteil ist lediglich für 10 Monate zu entrichten.

(4) Schülern, die ihre Zeitkarte selbst erwerben bzw. den Schulweg selbst organisieren, wird bei der Erstattung der Fahrtkosten der unter Abs. 1 bzw. 2 genannte Eigenanteil abgezogen. Der Eigenanteil wird für jeden Monat erhoben/ angerechnet, in dem eine Erstattung bewilligt wird.

(5) Schüler und Auszubildende an OSZ haben grundsätzlich nur Anspruch auf Erstattung/ Bezuschussung der Fahrtkosten. Näheres ist im § 8 Abs. 5 ff dieser Satzung geregelt. Dies gilt nicht für Schüler des Beruflichen Gymnasiums.

(6) Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Pflicht zur Leistung des Eigenanteils für mehr als zwei Kinder einer Familie besteht. In diesen Fällen entfällt der Eigenanteil für das dritte und jedes weitere Kind. Als erstes Kind zählt grundsätzlich das älteste, für das ein Eigenanteil zu erbringen ist.

Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung Empfänger von Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder XII, von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind bzw. einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Grundlage für die Antragstellung bildet der Bewilligungsbescheid für diese Leistung, der dem Antrag in Kopie beizufügen ist. Der Anspruch auf Erlass des Eigenanteils erlischt, wenn die entsprechende Leistung nicht mehr gewährt wird.

Die Anträge auf Minderung/ Erlass des Eigenanteils sind mit dem Antrag bzw. formlos beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Straße 20, 04916 Herzberg einzureichen. Die Minderung/ der Erlass wird ab dem Monat nach der Antragstellung gewährt.

(7) Wird eine Schülerzeitkarte beansprucht, wird der Eigenanteil vom Landkreis per Leistungsbescheid festgesetzt und ist in einer Summe zahlbar. Das im Leistungsbescheid festgesetzte Zahlungsziel ist unbedingt einzuhalten. In Ausnahmefällen kann der Gesamtbetrag für das Schuljahr in monatlichen Raten von August bis Dezember des laufenden Schuljahres gezahlt werden. Der formlose Antrag ist bis zur Fälligkeit des Eigenanteils an das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises zu richten.

(8) Wird der Eigenanteil nicht vollständig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung. Ist der Schüler/ Personensorgeberechtigte im Verzug mit dem Eigenanteil, so haftet der Schüler/ Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Leistungsbescheid.

§ 8

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Ausreichung einer Schülerzeitkarte sind bis zum 15. April an das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Straße 20, 04916 Herzberg, zu senden oder in der Schule abzugeben. (Entsprechende Antragsformulare liegen in den Schulen aus.) Der Antrag auf Minderung/ Erlass des Eigenanteils ist in diesem Antrag enthalten. Für Schüler der 7. und

11. Klassen gilt der 10. Kalendertag nach Erhalt des Aufnahmebescheides der aufnehmenden Schule als Abgabetermin.

(2) Die Schülerjahreskarte wird dem Schüler bei rechtzeitiger Antragstellung vor Schuljahresbeginn in der Schule ausgehändigt. Bei der Beantragung einer Zeitkarte für einzelne Monate erfolgt die Ausgabe der Karte vor Beginn des Monats, ab dem die Karte gilt. Die Schule hat die Ausreichung der Karten zu organisieren.

(3) Die An- und Abmeldung der Schülerzeitkarte im laufenden Schuljahr ist nur zum Monatsbeginn bzw. Monatsende möglich. Der Antrag hierzu muss spätestens 12 Werkzeuge vorher im Schulverwaltungs- und Sportamt vorliegen. Bei Abmeldung der Schülerzeitkarte hat der Schüler diese an dem Schultag, der auf den Tag der Abmeldung folgt, in der Schule abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden dem Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten (Gesamtschuldner) die durch die Verzögerung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Schüler, die eine Schülerzeitkarte erhalten haben, der Eigenanteil aber nicht entsprechend dem Leistungsbescheid entrichtet wurde, erhalten im Folgejahr keine Schülerzeitkarte vom Landkreis ausgereicht. Sie haben Anspruch auf Erstattung gemäß der folgenden Absätze, wobei vom Erstattungsbetrag zusätzlich der nicht bezahlte Eigenanteil des Vorjahres abgezogen wird. Bevorzugt der Schuldner die Ausreichung einer Schülerzeitkarte dennoch, hat er den offenen Betrag vor Antragstellung zu überweisen bzw. bei der Antragstellung in bar beim Schulverwaltungs- und Sportamt zu entrichten. Bei Schülern, die im Folgejahr nicht mehr anspruchsberechtigt sind, tritt das kreisliche Mahnverfahren in Kraft.

(5) Die Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten sind beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Str. 20, 04916 Herzberg, einzureichen.

(6) Als Abgabetermin wird der jeweils letzte Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum (§ 9 dieser Satzung) folgenden Monats festgesetzt. Nach Fristablauf eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Mit in der laufenden Bearbeitung genehmigten Verlängerungen der Fristen wird entsprechend genau so verfahren.

(7) Dem Schulverwaltungs- und Sportamt sind im Zuge der Antragstellung zur Erstattung der Fahrtkosten (unabhängig davon, ob eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsunternehmen erfolgt) eine Fahrpreisbescheinigung der öffentlichen Verkehrsbetriebe, eine Schulbescheinigung und bei Schülern/ Auszubildenden in der dualen Ausbildung der Ausbildungs- / Arbeitsvertrag, ein Turnusplan sowie die Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser die Fahrtkosten nicht trägt, vorzulegen.

(8) Schüler der Sekundarstufen I und II und Auszubildende haben die Nachweise über ihr persönliches Einkommen in Kopie der jeweiligen Bewilligungsbescheide (Lohn, Ausbildungsförderung, BAB, Mobilitätzuschuss) zu erbringen bzw. auf dem Antragsformular zu erklären, dass sie über kein eigenes Einkommen verfügen.

(9) Stellt sich im Rahmen der Antragsbearbeitung oder nachfolgend heraus, dass der Schüler/ Auszubildende unberechtigt Leistungen nach dieser Satzung erhalten hat, werden die Leistungen, so er dieses zu vertreten hat, zurückgefordert bzw. verrechnet.

(10) Der Landkreis Elbe-Elster erstattet grundsätzlich nur die Kosten, die bei Benutzung der öffentlichen Linie entstanden wären. Bei der Berechnung der Kosten wird die kostengünstigste Fahrkarte entsprechend des Tarifs des öffentlichen Nahverkehrs (Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte, Bahncard) zu Grunde gelegt.

(11) Zur Antragstellung sind die beim Landkreis Elbe-Elster im Schulverwaltungs- und Sportamt, in der Schule sowie im Internet (www.lkee.de) erhältlichen Vordrucke zu benutzen.

§ 9

Abrechnungszeiträume

(1) Für die Erstattung der Fahrtkosten werden folgende Abrechnungszeiträume festgelegt:

- a) Schuljahresbeginn bis Ende Oktober
- b) 1. November bis einschließlich Februar
- c) 1. März bis Schuljahresende oder
- d) gesamtes Schul- bzw. Ausbildungsjahr

(2) Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Fahrtkosten erfolgt in der Regel 4 Monate nach Ablauf der Antragsfrist.

§ 10 Fahrtkostenerstattung bzw. Schülerbeförderung für Schüler bzw. Auszubildende bei auswärtiger Unterkunft

(1) Für Schüler/ Auszubildende, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und der jeweils zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Heimfahrten (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche Heimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig. Schüler, welche im Schülerspezialverkehr befördert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 11 Erstattung der Fahrtkosten zum Praktikum

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II, die im Rahmen des Unterrichts ein mehrtägiges Praktikum belegen, erhalten die hierdurch entstandenen Fahrtkosten erstattet, wenn der Weg zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb bei Schülern der Sekundarstufe I mehr als 4 km bzw. bei Schülern der Sekundarstufe II mehr als 6 km beträgt.

(2) Schüler, die nicht im Besitz einer Schülerzeitkarte sind oder diese nicht für den Weg zum Praktikumsbetrieb nutzen können, kaufen sich die kostengünstigsten Fahrkarten (z.B. Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte) und rechnen diese unmittelbar nach Abschluss des Praktikums beim Landkreis Elbe-Elster, Schulverwaltungs- und Sportamt, Grochwitz Str. 20, 04916 Herzberg, ab. Für die Abrechnung sind die im Schulverwaltungs- und Sportamt, in der Schule sowie im Internet befindlichen Vordrucke zu benutzen. Die Durchführung des Praktikums ist auf dem Antrag durch die Schule mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die Schüler sind angehalten, einen Praktikumsbetrieb in der näheren Umgebung zu wählen. Sollte der Schüler aus besonderen Gründen einen anderen Praktikumsbetrieb auswählen, welcher nicht mit einer Landkreiskarte des VBB erreichbar ist, so werden ihm im Höchstfall die Kosten einer Landkreiskarte des VBB erstattet.

§ 12 Verlust der Schülerzeitkarte

Der Verlust der Schülerzeitkarte ist vom Schüler sofort bei der Schule anzuzeigen. Die Schule beantragt bei der jeweiligen Verkehrsgesellschaft die Ausstellung einer neuen Schülerzeitkarte. Gebühren, die der ÖPNV für die Fertigung von Duplikaten der Schülerzeitkarte auf Grund von Verlust derselben erhebt, sind von den Eltern bzw. dem Schüler zu tragen.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 2011 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. November 2011 außer Kraft. § 7 tritt ab 1. August 2012 in Kraft. Herzberg (Elster), 7. Februar 2012

Christian Jaschinski
Landrat

Veröffentlichung der in der 19. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 06.02.2012 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse Beschluss Nr. 477/2012 Partnerschaft des Landkreises Elbe- Elster mit dem polnischen Kreis Powiat Raciborski

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster begrüßt das Ansinnen des polnischen Kreises **Powiat Raciborski**, mit unserem Landkreis partnerschaftliche Beziehungen aufnehmen zu wollen. Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster bekennt sich zu diesem Vorhaben und erklärt seine Bereitschaft, partnerschaftliche Beziehungen zum Powiat Raciborski aufzunehmen. Der Landrat wird beauftragt, unverzüglich alle Vorbereitungen zu treffen, damit der Partnerschaftsvertrag in diesem Jahr unterzeichnet werden kann.

Beschluss Nr. 494/2012 Richtlinie des Ministeriums für Bil- dung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung einer sozialen Staffelung der Kosten- beteiligung an den Schülerfahrtkosten (RLSchBef)

Der Kreistag Elbe-Elster fordert die Landesregierung auf, die für das Jahr 2012 hälftig gekürzte und ab 2013 gänzlich entfallende Zahlung der Schülerbeförderungskosten, wieder in voller Höhe den Landkreisen zu zahlen.

Beschluss Nr. 476/2012 Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. zur

Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schüler- fahrtkosten für Schüler und Auszubildende

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen des Entwurfes der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende:

- § 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:
„Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Pflicht zur Leistung des Eigenanteils für mehr als zwei Kinder einer Familie besteht. In diesen Fällen entfällt der Eigenanteil für das dritte und jedes weitere Kind. Als erstes Kind zählt grundsätzlich das älteste, für das ein Eigenanteil zu erbringen ist.“ *(zugestimmt)*
- In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird „BAföG/“ gestrichen. *(abgelehnt)*

Beschluss Nr. 476/2011 Satzung des Landkreises Elbe-El- ster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezu- schussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszu- bildende

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 479/2012 Neubesetzung eines Sitzes und Be- nennung des Vorsitzenden im Werksausschuss Kreisstra- ßenmeisterei

Der Kreistag beschließt:

- Herr Gottfried Heinicke wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei berufen.
- Herr Gottfried Heinicke wird als Vorsitzender des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei bestimmt.
- Herr Thomas Boxhorn wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei berufen.

Beschluss Nr. 487/2012 Neubesetzung eines Sitzes im Werk- sausschuss Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei fest: Herr **Helmut Andrack** als stimmberechtigtes Mitglied *(anstelle des bisherigen stimmberechtigten Mitgliedes Herrn Bernd Raum)*

Beschluss Nr. 480/2012 Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt fest: Herr Winfried Hopstock als Mitglied *(anstelle des bisherigen Mitgliedes Werner Busse)*

Beschluss Nr. 486/2012 Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

1. Der Kreistag beruft Herrn Torsten Drescher als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt ab.
2. Der Kreistag beruft Fred Wickfeld als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt.

Beschluss Nr. 489/2012 Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (stellvertretendes Mitglied)

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest: Herr **Winfried Hopstock** als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied *(anstelle des bisherigen stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Cornelia Schülzchen)*

Beschluss Nr. 481/2012 Neubesetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt: Frau Cornelia Schülzchen wird als Mitglied *(anstelle des bisherigen Mitgliedes Werner Busse)* in den Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster gewählt.

Beschluss Nr. 482/2012 Neubestellung eines Mitgliedes in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam

Der Kreistag bestellt in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Potsdam

1. Herrn Reiner Genilke als Mitglied *(anstelle des bisherigen Mitgliedes Mario Vogel)*
2. Herrn Winfried Hopstock als stellvertretendes Mitglied *(anstelle des bisherigen stellv. Mitgliedes Reiner Genilke)*

Beschluss Nr. 483/2012 Neubestellung eines Mitgliedes in das beratende Gremium der Gesellschafterversammlung (Beirat) der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH

Der Kreistag bestellt Herr Thomas Boxhorn als Beiratsmitglied *(anstelle des bisherigen Mitgliedes Mario Vogel)* in das beratende Gremium der Gesellschafterversammlung (Beirat) der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH.

Beschluss Nr. 493/2012 Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

1. Der Kreistag beruft Herrn Fred Wickfeld als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ab.
2. Der Kreistag beruft Herrn Alexander Piske als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

Beschluss Nr. 485/2012 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH

Der Kreistag beschließt:

Gemäß der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 2. Oktober 2009 zur Gründung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH (ELS GmbH) wird der Gesellschaftsvertrag der ELS GmbH wie folgt geändert

1. Im § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sind die Wörter „oder mittelbar“ zu streichen.
2. a) Im § 8 Absatz 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
Für den Fall der Gründung oder Übernahme eines Tochterunternehmens sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Kreistage der Landkreise bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BgkVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs. 3 gegeben ist.
b) Die bisherigen Nr. 2 bis 16 werden zu Nr. 3 bis 17.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände****Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012 des Wasserverbandes „Kleine Elster“**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.12.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt :

1. Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	1.374.600 EUR
die Aufwendungen	1.323.200 EUR
der Jahresgewinn	51.400 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelaubfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	304.600 EUR
Mittelzufluss/Mittelaubfluss	
aus Investitionstätigkeit	- 275.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelaubfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	- 268.400 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

2.3 die Verbandsumlage auf 51.000 EUR

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück	37.094,06 EUR
b) Gemeinde Tröbitz	8.831,37 EUR
c) Stadt Bad Liebenwerda	5.074,57 EUR

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Winkel, den 12.12.2011

A. Claus



Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 24.01.2012, Az.: 15.53.01.01/ho, durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt.

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

**Ende der Bekanntmachungen anderer
Behörden und Verbände**


Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

IMPRESSUM

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr

dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr

freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Jaschinski, Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat

(Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)
persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter, Dezernent
und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Beigeordneter und Dezernent -
Herr Neumann, Roland
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt -
Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -

Frau Hähnlein, Andrea
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin - Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte - Frau Miething, Ute

Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen

Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte -

Frau Süptitz, Yvonne
Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter - Herr Voigt, Steffen

Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo

Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7, 04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster

Ludwig-Jahn-Str. 2
Tel. Pflegeberatung: 0 35 35/24 78 75
Tel. Sozialberatung: 0 35 35/46 26 65
E-Mail: pflegestuetspunkt@lkee.de
www.lkee-barrierefrei.de/pflegestuetspunkt